



Stellungnahme

**zur Änderung der Richtlinie für die
Bundesförderung für effiziente
Gebäude (BEG) vom 21. Juli 2022**

GermanZero
4. August 2022

Stärken und Schwächen der Reform in Kürze:

- + Streichung der Förderung jeglicher gasverbrauchenden Anlagen
- + ein Bonus von 10 Prozentpunkten für den Austausch funktionstüchtiger Gas-, Öl-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungen
- + schnelles Inkrafttreten der Reform
- + mehr Mittel für Sanierungen
- Senkung des Fördersatzes pro Maßnahme

Zusammenfassung

Die Reform der BEG hat einen klaren Fokus auf der Neuausrichtung der Sanierungsförderung. Zeitlich wird sie in zwei Schritten vollzogen: Ab dem 28. Juli 2022 gelten neue Förderbedingungen bei Komplett-sanierungen und der noch laufenden Neubauförderung. Ab dem 15. August 2022 greifen neue Förderbedingungen bei Einzelmaßnahmen der Sanierung.

Mit der Reform soll das Ambitionsniveau geförderter Sanierungsmaßnahmen gesteigert und die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor beschleunigt werden. Deshalb wird insbesondere ein Heizungs-Tausch-Bonus eingeführt und jegliche Förderung von gasverbrauchenden Anlagen gestrichen. Insgesamt scheint die Reform der Förderung von Sanierungsmaßnahmen ein richtiger Schritt auf dem Weg, das 1,5-Grad-Limit einzuhalten. Besonders die Beachtung der Dringlichkeit der Maßnahmen, da die Änderungen z.T. am 28.07.2022 in Kraft getreten sind, sind positiv hervorzuheben. Einige Aspekte der Reform sind jedoch fragwürdig in ihrer Anreizwirkung zur Sanierung.

Die Einschätzung der Reform richtet sich weniger auf fehlende als vielmehr auf die eingeführten Änderungen. So bezieht sich die Auswertung auf die Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude. Gerade im kommenden Herbst und Winter, in dem die Heizkosten für einen bedeutenden Teil der Bevölkerung finanziell schwer bis nicht tragbar sein wird, ist eine rasche Änderung der HeizkostenV notwendig, um die Heizkosten der von Eigentümer:innen versäumten energetischen Sanierung nicht den Mietenden aufzuerlegen.¹

Als nächstes sind zudem schnell genaue Zielvorgaben nötig, bis wann Gebäude einer bestimmten Effizienzklasse klimaneutral zu sein haben. Wir brauchen ein Gebäuderegister, das den Fortschritt der Gebäudesanierung nachvollzieht und das Verbot des Einbaus neuer Öl- oder Kohleheizungen.

¹ Die Neubauförderung wird in einem weiteren, späteren Schritt auszuwerten sein, wenn das Bundesbauministerium sie in Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium für das Jahr 2023 umgestaltet hat.

1. Senkung der Fördersätze für Sanierungsmaßnahmen

„In Zukunft bekommt der Einzelne etwas weniger an Förderung als vorher, aber dafür können viele Menschen von den Förderprogrammen profitieren. Mit der BEG-Reform soll kontinuierlich gefördert werden“ (Robert Habeck, 26.07.2022).

Um die Förderung kontinuierlich finanzieren zu können, werden die im Haushalt und Wirtschaftsplan zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) zugewiesenen Fördermittel angehoben. Die Förderbeträge für die Sanierungsmaßnahmen verringern sich jedoch kurzfristig leicht in allen Bereichen um 5 bis 10 Prozentpunkte. Sie liegen damit aber weiterhin auf einem hohen Niveau und bei den Einzelmaßnahmen (max. förderfähige Kosten von 60.000 Euro) zwischen bis zu 20 Prozent bei Dämmmaßnahmen und bis zu 40 Prozent bei Wärmepumpen. Bei Komplettsanierungen wird angesichts des sich verändernden Zinsumfelds auf zinsgünstige Kredite und Tilgungszuschüsse umgestellt.

Klimaschutz bei knapper Haushaltslage ist eine Herausforderung. Ob es mehr Menschen motiviert, ihr Haus zu sanieren, wenn jetzt die Förderung etwas geringer ist, ist mindestens fragwürdig. Statt diese Förderung zu kürzen, wäre beispielsweise eine Streichung der Förderung von Heizungen, die mit nicht-nachhaltiger Biomasse betrieben werden, vielmehr zu erwägen.

Gut zu heißen ist der Bonus für *Worst Performing Buildings* in Höhe von 5 Prozentpunkten, wenn diese auf das Niveau EH/EG 40 oder EH/EG 55 saniert werden. Er wird ab 22.09.2022 eingeführt. Die Förderung für die Sanierung mit dem Effizienzziel EH/EG 100 wird gestrichen. Da es das am wenigsten ambitionierte Effizienzziel in der Gebäudesanierung ist, ist diese Streichung sinnvoll. So setzt die Förderung auf die Erreichung ambitionierter Effizienzziele. Bei den Komplettsanierungen (maximale förderfähige Kosten von 150.000 Euro) liegt die Förderung zwischen bis zu 25 Prozent für eine Sanierung auf die EH-85-Stufe als neuer Eingangsförderstufe und bis zu 45 Prozent für eine Sanierung auf die EH-40-Stufe, ein Effizienzhaus.

2. Übersichtlichere Antragstellung

Die Antragstellung soll für die Bürger:innen zudem vereinfacht werden, indem Ansprechpartner und Zuständigkeiten klarer werden. So ist zukünftig sind nicht mehr die die staatliche Förderbank KfW und das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Förderung von Einzelmaßnahmen (Tausch von Fenstern oder Heizkesseln) zuständig, sondern nur noch das BAFA.

3. Streichung jeglicher Förderung gasverbrauchender Anlagen

Mit der Streichung der Förderung gasverbrauchender Anlagen kommt die Reform einer der Forderungen aus dem 1,5-Grad-Gesetzpaket von GermanZero für die Einhaltung des 1,5-Grad-Limits einen kleinen Schritt näher.

Damit die verfügbaren Haushaltsmittel optimal für Sanierungen eingesetzt werden, steigt das Ambitionsniveau. Deshalb wird insbesondere ein Heizungstausch-Bonus für Gas-Heizkessel

eingeführt und jegliche Förderungen von gasverbrauchenden Anlagen ab dem 15.08.2022 gestrichen (also auch alle damit in Verbindung stehenden Umfeldmaßnahmen).

Die Wirksamkeit dieser Streichung wird unterstützt von den kürzlichen Änderungen im Ordnungsrecht, dem Gebäudeenergiegesetz. So wurden neue gesetzliche Vorgaben geschaffen, durch die Eigentümer:innen selbst mehr in Gebäudeeffizienz investieren müssen.²

4. Einbau von Öl- und Kohleheizungen muss ebenfalls schnell verboten werden

Die Streichung der Förderung für gasverbrauchender Anlagen ist ein wesentlicher Hebel zur schnellen CO₂-Reduktion, die die Reform vorschlägt. Damit die Reform nicht nur dem Gasmangel gerecht wird, sondern auch der Dringlichkeit der gegenwärtigen Klimakrise, braucht es ordnungsrechtlich auch ein rasches Verbot des Einbaus von klimaschädlichen Öl- und Kohleheizungen sowie ein Verbot nicht-nachhaltiger Biomasse in Heizungen.

Diesbezüglich gibt es einen kleinen förderpolitischen Schritt in die richtige Richtung: So wird für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gas-Heizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt, wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Für Gasetagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt. Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden (der Bonus gilt nicht für Solarkollektoranlagen sowie die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes).

Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird. Mit der BEG-Reform werden Bewilligungen von 13–14 Mrd. EUR jährlich möglich bleiben, davon etwa 12–13 Mrd. EUR pro Jahr für Sanierungen. Zum Vergleich: 2021 wurden rund 8 Mrd. EUR und 2020 rund 5 Mrd. EUR für Gebäudesanierungen ausgegeben. Für den Zeitraum Januar bis Juli 2022 beträgt die Sanierungsförderung rund 9,6 Mrd. EUR im Zeitraum.³

² insbesondere die 65-Prozent-EE-Vorgabe, also die Pflicht, neue Heizungen in Neubauten und im Bestand ab 2024 mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien zu betreiben: <https://www.tga-fachplaner.de/meldungen/gebäudeenergiegesetz-konsultation-zu-65-erneuerbare-energie-fuer-neue-heizungen> (03.08.2022).

³ Bundesanzeiger <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?6> (03.08.2022).